

Reichweitenmessung ohne Einwilligungsbanner

Auf welcher rechtlichen Grundlage die Statistiklösung **stats.aninova.eu** ohne Cookie-Banner betrieben werden kann — und wo die Grenze verläuft.

Stand: 5. August 2026 · **Rechtsraum:** EU/DSGVO, Deutschland, Österreich, Luxemburg, Schweiz · **Herausgeber:** aninova e.U. · Alle technischen Angaben in diesem Blatt wurden am Ausstellungstag an der laufenden Installation nachgemessen, nicht aus Herstellerangaben übernommen.

In 60 Sekunden

1. **Das Banner ist keine DSGVO-Frage.** Die Einwilligungspflicht für Cookies stammt aus dem Endgeräteschutz (Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-Richtlinie) — sie greift nur, wenn etwas **im Endgerät gespeichert** oder **daraus ausgelesen** wird.
2. **Unsere Messung speichert nichts im Endgerät.** Keine Cookies, kein Local- oder Session-Storage — im Browser nachgemessen. Damit fehlt der Anknüpfungspunkt der Einwilligungspflicht.
3. **Es gibt keine Wiedererkennung.** Jede Anfrage bekommt eine zufällige Kennung; zwei Aufrufe derselben Person lassen sich nicht verbinden. Belegt an den Rohdaten: **0 von 81.532** erfassten Besuchen hatten mehr als eine Aktion.
4. **Die Daten bleiben im Haus.** Selbst gehostet auf einem Server in Deutschland, kein Analyse-Anbieter, keine Werbevermarktung, kein Drittland. Rechtsgrundlage der Verarbeitung: berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
5. **Ohne Banner heißt nicht ohne Pflichten.** Datenschutzerklärung, Widerspruchsmöglichkeit und Auftragsverarbeitungsvertrag bleiben verpflichtend — Code für den Widerspruch in Abschnitt 6, die Pflichtenliste in Abschnitt 7.

1 Die zwei Prüfebene — und warum nur eine über das Banner entscheidet

EBENE 1 · ENDGERÄTESCHUTZ

Wird etwas im Gerät der Besucherin gespeichert oder daraus ausgelesen?

Wenn ja: Einwilligung, und zwar **vorher** (Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL, § 25 TDDD, § 165 Abs. 3 TKG 2021, Art. 4.3(e) Gesetz vom 30.05.2005, Art. 45c FMG).
Wenn nein: keine Einwilligung aus diesem Grund.

EBENE 2 · DATENSCHUTZRECHT

Gibt es für die anschließende Verarbeitung eine Rechtsgrundlage?

Erforderlich ist eine der Grundlagen aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO — die Einwilligung ist nur **eine von sechs** und hat keinen Vorrang. Hier trägt das **berechtigte Interesse** (lit. f).

Ein Cookie-Banner beantwortet **Ebene 1**. Wer auf Ebene 1 nichts auslöst, braucht kein Banner — muss aber auf Ebene 2 sauber arbeiten und informieren.

2 Was diese Messung tut — und was sie nicht tut

EIGENSCHAFT DER INSTALLATION	NACHGEWIESEN DURCH	RECHTLICHE BEDEUTUNG
Selbst gehostet auf eigenem Server in Deutschland	Server 85.13.128.58, Neue Medien Münnich GmbH (AS 34788), Standort DE	Kein Analyse-Dienstleister, keine Übermittlung in ein Drittland (Kap. V DSGVO). Die Frage nach Standardvertragsklauseln oder US-Zugriffen stellt sich nicht.

EIGENSCHAFT DER INSTALLATION	NACHGEWIESEN DURCH	RECHTLICHE BEDEUTUNG
Keine Cookies , kein Local- oder Session-Storage	Browsersmessung: 0 Cookies, <code>document.cookie</code> leer, beide Speicher leer	Es wird nichts im Endgerät gespeichert — der erste Tatbestand von Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL ist nicht erfüllt.
Keine Wiedererkennung — die interne Kennung wird je Anfrage neu ausgewürfelt	Rohdaten: 0 von 81.532 Besuchen mit mehr als einer Aktion	Kein Profil, kein Wiedererkennungswert, kein digitaler Fingerabdruck. Der Preis dafür: Besuche entsprechen Seitenaufrufen, Verweildauer und Absprungrate sind ohne Aussage.
IP-Adresse um zwei Byte gekürzt , auch für die Ortsangabe	Rohdaten stichprobenweise geprüft: gespeichert z. B. <code>87.139.0.0</code>	Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c). Die vollständige IP erreicht den Server wie bei jedem Seitenaufruf, wird aber vor dem Speichern gekürzt; die Ortsangabe bleibt grob.
Kein Besucher-Log, kein Besucherprofil	Beide Funktionen abgeschaltet	Auch intern ist keine Einzelbetrachtung möglich — es gibt nur Summen.
Keine Benutzerkennungen , Referrer ohne Abfrageteil	0 Datensätze mit Benutzer-ID; Referrer-Anonymisierung aktiv	Keine Verknüpfung mit Konten, keine Suchbegriffe oder Parameter fremder Seiten.
„Do Not Track“ wird beachtet	Einstellung aktiv	Wer die Browserfunktion setzt, wird gar nicht erst gezählt — ein technischer Widerspruch, der ohne Zutun wirkt.
Rohdaten nach 90 Tagen gelöscht , nur Summen bleiben	Löschlauf aktiv, Frist 90 Tage	Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e). Die Berichte bleiben, die Einzeldatensätze nicht.
Keine Weitergabe, keine Werbung, kein seitenübergreifendes Tracking	Betriebsmodell und Konfiguration	Genau die Bedingungen, unter denen die luxemburgische CNPD Statistik-Werkzeuge ohne Einwilligung zulässt (siehe Abschnitt 3).
Widerspruch auf der Datenschutzseite (First-Party-Verfahren)	Nachgemessen: nach dem Klick keine weiteren Messaufrufe	Art. 21 Abs. 1 DSGVO praktisch umgesetzt — das ist beim berechtigten Interesse kein Zierrat, sondern Voraussetzung.

3 Die Rechtslage in den vier Ländern

Der Endgeräteschutz ist EU-weit dieselbe Richtlinienvorgabe, aber jedes Land hat sie eigenständig umgesetzt; die Schweiz steht außerhalb und geht einen anderen Weg.

RECHTSRAUM	MASSGEBLICHE NORM	WAS DARAUS FÜR DIESE KONFIGURATION FOLGT
EU	Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL (RL 2002/58/EG i. d. F. der RL 2009/136/EG)	Einwilligung nur für das Speichern im oder Auslesen aus dem Endgerät; ausgenommen sind die reine Nachrichtenübertragung und das für einen ausdrücklich gewünschten Dienst unbedingt Erforderliche. Ohne Speichern und Auslesen ist die Norm nicht einschlägig.
Deutschland	§ 25 Abs. 1 TDDDG (bis 14.05.2024 TTDSG)	Technikneutral formuliert und unabhängig davon, ob die Information personenbezogen ist . Die Aufsichtsbehörden geben in ihrer Orientierungshilfe bewusst keine pauschale Freistellung für „Reichweitenmessung“ über § 25 Abs. 2 Nr. 2 — der tragfähige Weg führt deshalb nicht über die Ausnahme, sondern darüber, dass schon kein Zugriff stattfindet. Dieselbe Orientierungshilfe beschreibt das bloße Zählen von Seitenabrufen ohne weitere Nutzerdaten als unproblematisch.
Österreich	§ 165 Abs. 3 TKG 2021	Wortgleiche Ausnahmen wie in der Richtlinie, aber eine weiter geratene Formulierung, die an die Ermittlung personenbezogener Daten anknüpft; sie wird richtlinienkonform auf die technische Speicherung und den Zugang zum Endgerät bezogen gelesen. Zuständig für den Vollzug ist die Fernmeldebehörde , für die Datenschutzebene die Datenschutzbehörde — zwei Behörden, ein Sachverhalt.

RECHTSRAUM	MASSGEBLICHE NORM	WAS DARAUS FÜR DIESE KONFIGURATION FOLGT
Luxemburg	Art. 4.3(e) des geänderten Gesetzes vom 30. Mai 2005	Die CNPD lässt Statistik-Werkzeuge ausdrücklich ohne Einwilligung zu, wenn: keine Weitergabe an Dritte, keine Zusammenführung mit anderen Verarbeitungen, kein anwendungs- oder seitenübergreifendes Tracking, Erhebung ausschließlich für den Seitenbetreiber, Ergebnis nur anonyme Statistik. Diese Installation erfüllt alle fünf Punkte.
Schweiz	Art. 45c FMG und revDSG (seit 01.09.2023)	Kein Einwilligungserfordernis, sondern Hinweis- und Widerspruchslösung : Bearbeiten von Daten auf fremden Geräten ist zulässig, wenn über Bearbeitung und Zweck informiert und auf die Ablehnungsmöglichkeit hingewiesen wird. Der EDÖB stellt in seinem Merkblatt vom 31.03.2026 klar, dass der Schwerpunkt auf transparenter Information und Widerspruchsrecht liegt; eine vorgängige ausdrückliche Zustimmung braucht es bei „unerwarteten“ oder risikoreichen Bearbeitungen und bei besonders schützenswerten Daten. Beides trifft hier nicht zu. Aber : Richtet sich Ihre Website auch an Personen in der EU, gilt zusätzlich die DSGVO (Art. 3 Abs. 2) — dann zählt der strengere Maßstab oben.

4 Ebene 2: die Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Auch ohne Endgerätezugriff werden personenbezogene Daten verarbeitet — die IP-Adresse erreicht den Server, bevor sie gekürzt wird. Dafür trägt **Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO**:

- **Berechtigtes Interesse**: zu wissen, welche Inhalte abgerufen werden, ob Seiten fehlerfrei ausgeliefert werden und woher der Verkehr kommt — Erwägungsgrund 47 nennt das Verhältnis zwischen Betreiber und Nutzer und die vernünftigen Erwartungen als Maßstab.
- **Erforderlichkeit**: ein milderer Mittel mit demselben Ergebnis ist nicht ersichtlich; gekürzte IP, keine Kennungen, keine Cookies sind bereits das Minimum, mit dem eine Zählung möglich bleibt.
- **Abwägung**: keine Wiedererkennung, keine Profile, keine Weitergabe, 90 Tage Aufbewahrung, jederzeitiger Widerspruch, „Do Not Track“ wirkt automatisch. Ein Eingriff von geringer Intensität steht einem konkreten Betriebsinteresse gegenüber.

Eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** (Art. 35 DSGVO) ist nicht erforderlich: Es findet weder eine systematische umfangreiche Bewertung persönlicher Aspekte noch eine systematische Überwachung statt — beides setzt Wiedererkennung voraus, die hier technisch ausgeschlossen ist.

Der eine Punkt, an dem man streiten kann

Der Europäische Datenschutzausschuss hat den Begriff des „Zugriffs“ in seinen Leitlinien 02/2023 (Fassung 2.0 vom 07.10.2024) weit gefasst: Auch **JavaScript, das den Browser anweist, Informationen zu senden**, ist danach ein Zugriff auf das Endgerät (Rn. 33) — und zwar selbst dann, wenn die Informationen erst lokal erzeugt werden (Rn. 53).

Der Standard-Zählcode übermittelt tatsächlich einige Geräteeigenschaften. Nachgemessen am ausgehenden Aufruf:

STANDARD	...&url=...&_id= (leer)&pv_id=F8FDBU&uadata={"platform":"macOS","platformVersion":"26.5.2",...}&pdf=1&qt=0&fla=0&java=0&cookie=1&res=800x600
MIT EINER ZEILE MEHR	...&url=...&_id= (leer)&pv_id=I4x0Jo&uadata={} — keine Auflösung, keine Browser-Merkmale, keine Plugin-Abfrage

Was dafür spricht, dass es auch im Standard trägt: Aus diesen Angaben wird **kein Fingerabdruck gebildet** — die interne Kennung ist je Anfrage zufällig, eine Wiedererkennung ist nachweislich ausgeschlossen. Die deutschen Aufsichtsbehörden knüpfen in ihrer Orientierungshilfe genau an die **Bildung eines Fingerabdrucks** an (Rn. 24), nicht an jede Übermittlung einer Bildschirmgröße.

Wer den Punkt ganz ausräumen will, ergänzt im Zählcode eine Zeile. Danach enthält der Messaufruf nachweislich keine ausgelesene Geräteeigenschaft mehr (`uadata={}`), keine Auflösung, keine Plugin-Abfrage). Der Preis: die Berichte „Bildschirmauflösung“ und „Browser-Merkmale“ entfallen — mit der zweiten Zeile zusätzlich die Ladezeitmessung.

Alle drei Fassungen im Wortlaut. Ersetzen Sie ID durch die Nummer Ihrer Website; sie steht in Matomo unter **Verwaltung → Websites verwalten** und ist für jede Website verschieden.

FASSUNG 1 · STANDARD (SO IST ES AUSGELIEFERT)

```
<script>
var _paq = window._paq = window._paq || [];
_paq.push(['disableCookies']);
_paq.push(['trackPageView']);
_paq.push(['enableLinkTracking']);
(function() {
var u = "https://stats.aninova.eu/";
_paq.push(['setTrackerUrl', u + 'matomo.php']);
_paq.push(['setSiteId', 'ID']);
var d = document, g = d.createElement('script'), s = d.getElementsByTagName('script')[0];
g.async = true; g.src = u + 'matomo.js'; s.parentNode.insertBefore(g, s);
})();
</script>
```

Misst Bildschirmauflösung, Browser-Merkmale und Ladezeiten mit.

FASSUNG 2 · OHNE GERÄTEEIGENSCHAFTEN

```
<script>
var _paq = window._paq = window._paq || [];
_paq.push(['disableCookies']);
_paq.push(['disableBrowserFeatureDetection']);
_paq.push(['trackPageView']);
_paq.push(['enableLinkTracking']);
(function() {
var u = "https://stats.aninova.eu/";
_paq.push(['setTrackerUrl', u + 'matomo.php']);
_paq.push(['setSiteId', 'ID']);
var d = document, g = d.createElement('script'), s = d.getElementsByTagName('script')[0];
g.async = true; g.src = u + 'matomo.js'; s.parentNode.insertBefore(g, s);
})();
</script>
```

Es entfallen: „Bildschirmauflösung“ und „Browser-Merkmale“. Ladezeiten werden weiter gemessen.

```

<script>
  var _paq = window._paq = window._paq || [];
  _paq.push(['disableCookies']);
  _paq.push(['disableBrowserFeatureDetection']);
  _paq.push(['disablePerformanceTracking']);
  _paq.push(['trackPageView']);
  _paq.push(['enableLinkTracking']);
  (function() {
    var u = "https://stats.aninova.eu/";
    _paq.push(['setTrackerUrl', u + 'matomo.php']);
    _paq.push(['setSiteId', 'ID']);
    var d = document, g = d.createElement('script'), s = d.getElementsByTagName('script')[0];
    g.async = true; g.src = u + 'matomo.js'; s.parentNode.insertBefore(g, s);
  })();
</script>

```

Es entfallen zusätzlich die Ladezeiten („Performance“).

Die zusätzlichen Zeilen gehören vor `trackPageView` — danach gesetzt wirken sie für den ersten Seitenaufruf nicht mehr. Der Rest des Codes bleibt in allen drei Fassungen gleich.

Und was niemand seriös behaupten kann: Zu genau dieser Konfiguration gibt es keine gerichtliche Entscheidung und keine ausdrückliche behördliche Freigabe. Was hier steht, ist eine begründete und belegte Auslegung der geltenden Regeln, keine Garantie.

6 Der Widerspruch — der vierte Code-Block

Die Messung stützt sich auf das **berechtigte Interesse**. Dazu gehört ein Widerspruch, der ohne Umwege wirkt (Art. 21 Abs. 1 DSGVO); in der Schweiz ist die Ablehnmöglichkeit sogar der Kern der Regelung (Art. 45c FMG). Matomo liefert dafür einen fertigen Baustein. Er gehört auf Ihre **Datenschutzseite** — dorthin, wo Sie die Messung beschreiben. Eine Website-Nummer braucht er nicht: Der Widerspruch gilt für Ihre ganze Domain.

WIDERSPRUCH · ZUSÄTZLICH, AUF DER DATENSCHUTZSEITE (FIRST-PARTY-BAUSTEIN)

```

<h2 id="matomo-widerspruch">Widerspruch gegen die Reichweitenmessung</h2>
<div id="matomo-opt-out"></div>
<script src="https://stats.aninova.eu/index.php?module=CoreAdminHome&action=optOutJS&divId=matomo-opt-out&language=de&showIntro=1"></script>

```

`divId` muss dem `id` des leeren `div` entsprechen — nur dorthin schreibt der Baustein. `language=de` setzt die Sprache, `showIntro=1` blendet den erklärenden Text über der Auswahl ein. Die `&` im Link sind korrektes HTML und stehen so auch auf aninova.eu; ein einfaches `&` funktioniert ebenso.

Was beim Klick passiert — am 05.08.2026 nachgemessen

- **Vorher:** Die Auswahl steht auf „wird erfasst“, im Browser liegt nichts — kein Cookie, kein Speicher.
- **Der Klick** erzeugt genau einen Eintrag: das Cookie `mtm_consent_removed` mit einem Zeitstempel als Inhalt. Erste Partei (Ihre eigene Domain), Pfad `/`, `SameSite=Lax`, Laufzeit 393 Tage. Local- und Session-Storage bleiben leer.
- **Danach kein einziger Messaufruf mehr** — geprüft auf der Datenschutzseite und auf der Startseite. Der Widerspruch wirkt also auf der ganzen Domain, nicht nur auf der Seite mit dem Baustein.
- **Rücknahme:** Ein zweiter Klick löscht das Cookie, die Messung läuft wieder. Auch das ist gemessen, nicht angenommen.
- **Reichweite des Widerspruchs:** je Browser, je Gerät, je Domain — und weg, sobald jemand seine Cookies löscht. Das steht so auch im Text des Bausteins.

Warum ausgerechnet dieses Cookie keine Einwilligung braucht

Es ist der einzige Eintrag, den diese Installation je im Endgerät hinterlässt — und er entsteht nur, wenn jemand widerspricht. Einwilligungsfrei ist er, weil er genau die Funktion erfüllt, die die Besucherin **ausdrücklich verlangt** hat (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 TDDDG, Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL, § 165 Abs. 3 TKG 2021, Art. 4.3(e) Gesetz vom 30.05.2005): Ein Widerspruch, der beim nächsten Seitenaufruf vergessen wäre, wäre keiner. Er trägt **keine Kennung**, nur einen Zeitstempel — für das Speichern einer Nutzerentscheidung verlangen die deutschen Aufsichtsbehörden

ausdrücklich kein langlebiges UID-Cookie (Orientierungshilfe Rn. 84). Und die Möglichkeit, **einfach** zu widersprechen, ist seit jeher die Schutzmaßnahme, die die europäischen Aufsichtsbehörden für eine eigene Reichweitenmessung erwarten (WP29, Stellungnahme 04/2012, Abschnitt 4.3).

Vier Fallstricke

- **Nicht die iframe-Fassung nehmen.** Matomo bietet den Widerspruch auch als `<iframe>` an. Das läuft als Drittanbieter-Inhalt; Safari und Firefox blockieren das Cookie dort stillschweigend — der Klick sieht dann aus, als hätte er gewirkt.
- **Der Zählcode muss auf derselben Seite stehen.** Der Baustein sucht bis zu zehn Sekunden nach dem Tracker und schaltet erst dann auf seine eigene Notlösung um. Da der Zählcode ohnehin auf allen Seiten steht: Nehmen Sie die Datenschutzseite nicht davon aus.
- **Wer Cookies im Browser vollständig sperrt,** bekommt statt der Auswahl einen Hinweis, dass der Widerspruch Cookies benötigt. Das ist kein Einbaufehler — ohne Speicher lässt sich eine Entscheidung nicht merken. Gezählt wird bei diesen Besuchern trotzdem cookiefrei.
- **Nach dem Einbau einmal selbst prüfen:** klicken, Seite neu laden. Steht dann „Opt-out abgeschlossen“, wirkt der Widerspruch wirklich. Und verlinken Sie ihn aus dem Statistik-Absatz Ihrer Datenschutzerklärung — der Anker `#matomo-widerspruch` ist dafür da.

Unabhängig davon wirkt der **zweite Weg** ohne jedes Zutun: Wer „Do Not Track“ im Browser aktiviert hat, wird von dieser Installation gar nicht erst gezählt.

7 Was Sie trotzdem tun müssen

- ☐ **Datenschutzerklärung ergänzen** (Art. 13 DSGVO; in der Schweiz Art. 19 revDSG): Nennen Sie die Messung, den Zweck, die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f, das Selbsthosting, dass keine Cookies gesetzt werden, die IP-Kürzung, die 90-Tage-Frist und die Beachtung von „Do Not Track“. Diese Pflicht besteht **unabhängig** davon, wie sparsam gemessen wird.
- ☐ **Widerspruchsmöglichkeit einbauen** — der fertige Code steht in **Abschnitt 6**, samt Erklärung, was er im Browser tut und woran ein misslungener Einbau zu erkennen ist.
- ☐ **Auftragsverarbeitungsvertrag mit aninova schließen** (Art. 28 DSGVO). Bei Ihrer Website sind **Sie** verantwortlich; wir betreiben die Messung in Ihrem Auftrag.
- ☐ **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ergänzen** (Art. 30 DSGVO; Schweiz: Art. 12 revDSG) — ein kurzer Eintrag „Reichweitenmessung Website“ genügt.
- ☐ **Konfiguration dokumentieren und aufbewahren** (Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Dieses Blatt zusammen mit der Einstellungsübersicht in Abschnitt 2 ist Ihr Beleg — legen Sie es ab und tauschen Sie es aus, wenn wir etwas an der Konfiguration ändern.
- ☐ **Zählcode nur an einer einzigen Stelle einbinden** und den Administrationsbereich aussparen. Zwei Einbindungen zählen doppelt und erzeugen unnötige Verarbeitung.

8 Was die Einwilligungsfreiheit sofort beendet

Die Bewertung in diesem Blatt gilt **ausschließlich** für die beschriebene Konfiguration. Jede der folgenden Änderungen macht ein Einwilligungsbanner erforderlich:

- ✗ Cookies oder Browser-Speicher **für die Messung** wieder zulassen — auch „nur“ zur Sitzungserkennung. (Das Widerspruchs-Cookie aus Abschnitt 6 ist damit nicht gemeint: Es speichert keine Messung, sondern deren Ablehnung.)
- ✗ Wiedererkennung einschalten: feste Kennung statt Zufallswert, Benutzer-IDs, Besucher-Log oder Besucherprofil.
- ✗ Heatmaps, Sitzungsaufzeichnung, Formularanalyse, A/B-Tests.
- ✗ Messdaten mit Kunden-, Bestell- oder Newsletterdaten zusammenführen.
- ✗ Daten an Dritte weitergeben, für Werbevermarktung nutzen oder über mehrere Domains hinweg messen.
- ✗ **Weitere Dienste auf derselben Seite** — Google Analytics, Meta-Pixel, extern geladene Schriften, eingebettete Videos oder Karten. Die brauchen ihre eigene Grundlage und in aller Regel ein Banner; eine sparsame Statistik rettet das nicht.

9 Ausblick: was sich 2026/2027 ändern könnte

Mit dem „Digital Omnibus“ will die EU-Kommission die Cookie-Regeln aus der ePrivacy-Richtlinie in die DSGVO überführen (vorgesehene Art. 88a/88b). Im Entwurf ist die **eigene Reichweitenmessung ausdrücklich einwilligungsfrei**, wenn der Betreiber sie nur für sich selbst und zu eigenen Zwecken durchführt — also genau der hier beschriebene Zuschnitt. Stand August 2026 läuft das Trilog-Verfahren, die Annahme wird zum Jahresende erwartet. Bis zum Inkrafttreten gilt die heutige Rechtslage unverändert; Handlungsbedarf entsteht daraus im Moment nicht.

Wichtiger Hinweis: Dies ist keine Rechtsberatung

Dieses Blatt ist eine **technische und rechtliche Einordnung durch aninova e.U.** als Betreiber der beschriebenen Statistiklösung. Es ist **keine Rechtsberatung** und keine Rechtsdienstleistung im Sinne des deutschen Rechtsdienstleistungsgesetzes, der österreichischen Rechtsanwaltsordnung oder vergleichbarer Vorschriften in Luxemburg und der Schweiz. aninova e.U. ist weder Rechtsanwalts- noch Steuerberatungskanzlei und darf keine Rechtsberatung erbringen.

Die Ausführungen geben den **Kenntnisstand vom 5. August 2026** wieder. Gesetzeslage, Rechtsprechung und die Praxis der Aufsichtsbehörden ändern sich; insbesondere ist zur hier beschriebenen Konfiguration **keine gerichtliche Entscheidung und keine ausdrückliche behördliche Freigabe bekannt**. Einzelne Aufsichtsbehörden vertreten zum Endgerätezugriff strengere Auffassungen als die in Abschnitt 5 dargestellte — dieser Punkt ist dort bewusst offengelegt.

Die Einordnung gilt **nur** für die in Abschnitt 2 beschriebene Konfiguration und **nur** für die Reichweitenmessung als solche. Sie sagt nichts über die übrigen Verarbeitungen auf Ihrer Website aus — Kontaktformulare, Newsletter, Buchungen, eingebettete Inhalte Dritter, Werbung. Ob Ihre Website insgesamt datenschutzkonform ist, lässt sich nur im Einzelfall und nur mit Kenntnis Ihres konkreten Angebots beurteilen.

Für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung auf Ihrer Website sind **Sie als Verantwortlicher** zuständig — auch dann, wenn wir die Technik betreiben. **Lassen Sie die Bewertung durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt oder Ihre Datenschutzbeauftragte prüfen**, bevor Sie weitreichende Entscheidungen darauf stützen, insbesondere die Entscheidung gegen ein Einwilligungsbanner. Eine Haftung von aninova e.U. für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität dieser Darstellung sowie für Entscheidungen, die auf ihr beruhen, ist — soweit gesetzlich zulässig — ausgeschlossen.

Herangezogene Quellen

- Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy) i. d. F. der Richtlinie 2009/136/EG, Art. 5 Abs. 3 — sowie Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), insbesondere Art. 5, 6, 13, 21, 28, 30, 35 und Erwägungsgrund 47.
- Europäischer Datenschutzausschuss, **Leitlinien 02/2023 zum technischen Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL**, Fassung 2.0, angenommen am 07.10.2024 (Rn. 32–34, 44, 51–55).
- Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, **Orientierungshilfe für Anbieter:innen von digitalen Diensten**, Version 1.2, Stand November 2024 (Rn. 21–27, 77–79, 84–86, 87–91, 96–100).
- Artikel-29-Datenschutzgruppe, **Stellungnahme 04/2012 zur Ausnahme von Cookies von der Einwilligungspflicht** (WP 194), Abschnitt 4.3 — eigene Reichweitenmessung und die erwartete einfache Widerspruchsmöglichkeit.
- **§ 25 TDDDG** (Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz, Deutschland).
- **§ 165 Abs. 3 TKG 2021** (Österreich), Fassung des Rechtsinformationssystems des Bundes; Datenschutzbehörde, FAQ „Datenschutz & Cookies“ (Zuständigkeitsabgrenzung).
- **Art. 4.3(e)** des geänderten Gesetzes vom 30. Mai 2005 (Luxemburg); CNPD, *Lignes directrices en matière de cookies et autres traceurs* (Oktober 2021).
- **Art. 45c FMG** und Bundesgesetz über den Datenschutz (revDSG, in Kraft seit 01.09.2023); EDÖB, Merkblatt *Verwendung von Cookies und ähnlichen Technologien im Zusammenhang mit Online-Tracking*, Stand 31.03.2026.
- Vorschlag der Europäischen Kommission für einen „Digital Omnibus“ (Art. 88a/88b DSGVO-E), Verfahrensstand August 2026.
- Eigene Messungen an der Installation **stats.aninova.eu** vom 05.08.2026: Konfigurationsauszug, Stichprobe der Rohdaten, Browsermessung mit abgefangenen Messaufrufen — darunter der vollständige Durchlauf des Widerspruchs (Klick, Cookie-Eigenschaften, Wirkung auf weiteren Seiten, Rücknahme).